VERORDNUNG (EWG) Nr. 624/91 DER KOMMISSION

vom 14. März 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3817/90 mit Vorschriften für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf für Portugal bestimmte Erzeugnisse des Eier- und Geflügelfleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3817/90 der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 267/91 (5), gelten EHM-Lizenzen und EHM-Einfuhrlizenzen ab dem Tag ihrer Erteilung 18 Tage.

Wegen der Insellage und Abgelegenheit der Azoren und von Madeira ist es angezeigt, die Gültigkeitsdauer der EHM-Lizenzen und EHM-Einfuhrlizenzen im Falle der Erzeugnisse zu verlängern, die auf den Azoren und auf Madeira zum freien Verkehr abgefertigt werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Geflügelfleischerzeugung sollte die Gültigkeitsdauer der genannten Lizenzen auch für Geflügelfleisch verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3817/90 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 569/86 genannten EHM-Lizenzen und die in Artikel 3 derselben Verordnung genannten EHM-Einfuhrlizenzen gelten ab dem Tag ihrer Erteilung 18 Tage für alle im Anhang bezeichneten Erzeugnisse mit Ausnahme derjenigen, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 unter die Untergruppen 2a und 3a fallen.

Die EHM-Lizenzen und EHM-Einfuhrlizenzen gelten jedoch 30 Tage, wenn die Erzeugnisse auf Madeira, und 45 Tage, wenn sie auf den Azoren zum freien Verkehr abgefertigt werden.

Für die Erzeugnisse der Untergruppen 2a und 3a des Anhangs gelten die Lizenzen für ganz Portugal 40 Tage."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt auch für EHM-Lizenzen und EHM-Einfuhrlizenzen, die vor ihrem Inkrafttreten erteilt wurden und noch gültig sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.
(2) ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 36.
(5) ABl. Nr. L 28 vom 2. 2. 1991, S. 13.